

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 13/5 BJ 237/90

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Schwaben,
Augsburg 1, An der Blauen Kappe 18,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l, die Richter Prof. Dr. B a l t z e r und B a l z e r sowie die ehrenamtlichen Richter D e m b o w s k i und B a r t s c h beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. August 1990 wird als unbegründet zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Beschwerde der Beklagten ist zulässig, aber nicht begründet. Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung, Abweichung, Verfahrensmangel - zugelassen werden. Die Beklagte beruft sich ausschließlich auf Abweichung. Ein solcher Fall liegt jedoch nicht vor.

Eine Abweichung ist gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Beschwerdebegründung zu "bezeichnen". Dazu ist nicht nur erforderlich, daß die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), von der das Landessozialgericht (LSG) abgewichen sein soll, so genau bezeichnet wird, daß das Revisionsgericht sie ohne Schwierigkeiten heranziehen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Es muß vielmehr auch dargetan werden, zu welcher spezifischen Rechtsfrage eine Abweichung vorliegt, dh, in welchem abstrakt formulierten Rechtssatz sich das vorinstanzliche Urteil von welchem abstrakt formulierten Rechtssatz der abweichungsbegründenden BSG-Entscheidung unterscheidet (s BSG SozR 1500 § 160a Nrn 14, 21, 29). Eine Abweichung liegt nicht schon in einer materiell-rechtlich unzutreffenden Subsumierung, sondern allein darin, daß das LSG von einer Rechtsmeinung ausgeht, die mit der des Revisionsgerichts unvereinbar ist. Eine derartige Unvereinbarkeit des Urteils des Berufungsgerichts mit der Rechtsprechung des BSG ist nicht feststellbar.

Die von der Beklagten als abweichungsbegründende Entscheidungen des BSG angeführten Urteile vom 19. April 1978, 18. Februar 1981 und 19. März 1981 - Az.: 4 RJ 55/77, 1 RJ 124/79 und 4 RJ 19/80 - enthalten in der jeweils entscheidungstragenden Begründung keine andere Rechtsmeinung, als sie das LSG seiner Entscheidung im gedanklichen Ausgang zugrunde gelegt hat. Wie im Urteil des 1. Senats vom 18. Februar 1981 besonders deutlich zum Ausdruck gebracht wird, sind in der für den vorliegenden Rechtsstreit maßgebenden Rechtsproblematik zwei Fragenbereiche deutlich gegeneinander abzusetzen: Zum einen geht es um die Frage, ob die Benennung von Verweisungstätigkeiten abstrakt, dh als Verweisung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne weitere Spezifizierung, oder nur konkret, dh unter Benennung eines bestimmten ausgewählten Berufszweiges, erfolgen kann. Davon zu unterscheiden ist zum anderen die Prüfung, ob es für diese Tätigkeiten in ausreichendem Umfange Arbeitsplätze gibt, dh der Arbeitsmarkt dem Versicherten offen steht, oder der Arbeitsmarkt insofern verschlossen ist. Für beide Gesichtspunkte haben die Urteile inhaltlich übereinstimmend erklärt, daß bei einer erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigung des Versicherten einerseits die konkrete Benennung einer Verweisungstätigkeit erforderlich, andererseits auch der Arbeitsmarkt für ihn verschlossen sein kann, wenn er zwar noch prinzipiell zu Vollzeittätigkeiten in der Lage sei, diese jedoch nicht unter den betriebsüblichen Bedingungen verrichten könne. Die Beklagte hat nicht aufzeigen können, inwieweit das LSG



bei seiner Entscheidung von dieser Rechtsauffassung des Revisionsgerichts abgewichen ist. Die Durchsicht der vom LSG für seine Entscheidung schriftlich niedergelegten Begründung ergibt im Gegenteil, daß das Berufungsgericht bei der Beurteilung des Falles des Klägers sowohl hinsichtlich der Frage, ob und worauf der Kläger noch zumutbar verwiesen werden kann, wie auch in der Hinsicht, ob für ihn der Arbeitsmarkt offen steht oder verschlossen ist, jedenfalls inhaltlich von der beschriebenen Rechtsauffassung des Revisionsgerichts ausgegangen ist.

Kann damit aber schon für die von der Beklagten selbst angeführten Entscheidungen des Revisionsgerichts gesagt werden, daß sich eine Abweichung des Berufungsgerichts davon nicht feststellen läßt, so kann dahinstehen, ob eine Abweichung mit Rücksicht auf die spätere, die genannten Urteile inhaltlich aufnehmende und weiter entwickelnde Rechtsprechung des Revisionsgerichts (s zB BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 79, 90, 104, 117, 137, 139) zu verneinen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)